

**Amt der Stadt Feldkirch**

Öffentlichkeitsarbeit  
Denise Bösch

Schmiedgasse 1-3  
6800 Feldkirch  
Österreich

Tel. +43 5522 304 1113  
Fax: +43 5522 304 1119  
denise.boesch@feldkirch.at  
www.feldkirch.at

AZ

Feldkirch, 13. Oktober 2021

## **Kundmachung**

Die Stadtvertretung von Feldkirch hat in der öffentlichen Sitzung am 12.10.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Mitteilungen
2. Deckungsbeschluss für die Budgets 2022 ausgelagerter Unternehmen

Die Stadt Feldkirch räumt den ausgelagerten Unternehmen für die Beschlussfassung der Budgets 2022 folgende finanzielle Zuwendungen (Abgangsdeckungen) ein:

Freizeitbetriebe Feldkirch GmbH	920.000
Seniorenbetreuung Feldkirch GmbH	297.300
Stadt Feldkirch Immobiliengesellschaft KG	480.500
Montforthaus Feldkirch GmbH	1.840.000
Stadtmarketing und Tourismus Feldkirch GmbH	1.250.000
Stadtwerke Feldkirch / ÖPNV	2.600.000

Die angeführten Beträge gelten als Obergrenze und dürfen seitens der Organe der ausgelagerten Unternehmen nicht ohne Zustimmung der Stadt Feldkirch überschritten werden.

3. Begründung von Abweichungen gegenüber den Voranschlagsansätzen im jeweiligen Rechnungsabschluss

Mehrausgaben, Minderausgaben, Mehreinnahmen und Mindereinnahmen im Rechnungsabschluss für den Ergebnis- und für den Finanzierungshaushalt sind jeweils dann zu begründen, wenn die Summe eines Kontos des Rechnungsabschlusses gegenüber jener des Voranschlages (inkl. Nachtragsvoranschlag) um mehr als EUR 20.000,00 abweicht.

Ist ein Konto von einer Deckungsklasse umfasst so gilt die Wertgrenze für eine Begründung über die Summe der Abweichung der gesamten Deckungsklasse.

Abweichungen sind in jedem Fall zu begründen, sofern dies vom Prüfungsausschuss verlangt wird.

4. Bewerbung als Klima- und Energie-Modellregion (KEM) gemeinsam mit der Regio Vorderland-Feldkirch

Die Stadt Feldkirch bewirbt sich gemeinsam mit den Partnergemeinden der Regio Vorderland-Feldkirch als Klima- und Energiemodellregion im Rahmen des KEM-Programms 2022-2024 des Klima- und Energiefonds.

5. Regionales räumliches Entwicklungskonzept regREK Vorderland-Feldkirch: Beschlussfassung Zielbild und räumliches Leitbild

Die Stadt Feldkirch beschließt das regREK Vorderland-Feldkirch Zielbild sowie das dazugehörige räumliche Leitbild (= regREK-Karte) in der vorliegenden Form (v. 14.09.2021) und bekennt sich somit zu den darin enthaltenen acht Leitsätzen und 32 strategischen Zielen.

Die unverbindlichen Maßnahmenvorschläge sind nicht Gegenstand dieses Beschlusses. Die vertiefende Betrachtung, Diskussion und gegebenenfalls Bündelung, Detailkonzeption sowie Umsetzungsplanung der Maßnahmen werden Inhalt der zweiten Phase des regREK-Prozesses sein, welche im Jahr 2022 starten soll.

6. Beschluss der Zielvereinbarung zwischen der Regio Vorderland-Feldkirch und dem Land Vorarlberg (2022-2024)

Die Stadt Feldkirch beschließt die vorliegende Zielvereinbarung (v. 09.09.2021) zwischen der Regio Vorderland-Feldkirch und dem Land Vorarlberg für den Zeitraum 2022 bis 31.12.2024 (im Sinne des § 5 der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung von Regios).

Damit bekennt sich die Stadt Feldkirch zur aktiven Mitwirkung an der Erstellung bzw. Weiterführung des regionalen räumlichen Entwicklungskonzeptes (regREK) für die Region Vorderland-Feldkirch (Phase II: „Maßnahmenplanung & -umsetzung“).

Hierfür werden seitens der Stadt Feldkirch EUR 1,00 pro Einwohner\*in und Jahr bis zur Fertigstellung und Beschlussfassung des regREK zur Verfügung gestellt. Bemessungsgrundlage ist die Einwohner\*innenzahl im Jahresdurchschnitt des jeweiligen Vorjahres (Basis: Verwaltungszählung des Landes Vorarlberg).

7. Abschluss der Planungsvereinbarung mit ÖBB und Land Vorarlberg zur Errichtung der Bike&Ride-Abstellanlage im Bereich Autoreisezug sowie der Erneuerung und Erweiterung der Bike&Ride-Abstellanlage Wichnergasse

Dem vorliegenden Vertragswerk „Vertrag über die Planung bis zur behördlichen Einreichung der Bike&Ride-Anlage am Bahnhof Feldkirch sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung“ abgeschlossen zwischen der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft

sowie im Ergänzungsantrag vom 08.10.2021 angeführte Ergänzungen und Änderungen, vertreten durch die ÖBB-Immobilienmanagement GmbH sowie dem Land Vorarlberg wird zugestimmt.

8. Antrag auf Ausnahmegewilligung von der Landesgrünzone für eine Teilfläche der Liegenschaft GST-NR 4086/2, KG Nofels

Die Stadt Feldkirch ersucht das Amt der Vorarlberger Landesregierung um eine Ausnahmegewilligung einer im Flächenwidmungsplan als Freifläche – Landwirtschaftsgebiet gewidmeten Teilfläche der GST-NR 4086/2, KG Nofels im Ausmaß von ca. 268 m<sup>2</sup> von der Landesgrünzone (Verordnung der Landesregierung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Rheintales, LGBI.Nr. 46/2016).

9. Vergabe der Kanalprüfmaßnahmen für den Kanalkataster Feldkirch BA 76 – Phase 1, KG Altstadt

Die Kanalprüfmaßnahmen für den Kanalkataster Feldkirch BA 76 – Phase 1, KG Altstadt, werden an die KWS Kanal-Wartungs- und Sanierung-GesmbH & Co.KG, Götzis, zum Angebotspreis von netto EUR 919.874,00 (Fixpreisbindung bis Ausführungsende) vergeben.

10. Polytechnische Schule Feldkirch – Auslagerung der Werkstätten: Grundsatzbeschluss

Die Stadt Feldkirch beabsichtigt die Auslagerung der Werkstattbereiche Elektro, Metall und Holz der Polytechnischen Schule Feldkirch ins ehemalige ÖBB-Areal „Beim Levner Weiher 16“.

Zu diesem Zweck wird das Bauamt beauftragt, die Planungen sowie Ausschreibungen in Angriff zu nehmen. Die Errichtungskosten werden mit ca. EUR 645.000,00 brutto (+/- 20 Prozent Abweichung, Index 08/2021) geschätzt (vorbehaltlich möglicher Altlasten, Erschwernisse usw.).

Der in der Folge zu fassende Baubeschluss ist noch dem zuständigen politischen Organ vorzulegen.

11. Grundstücksangelegenheiten: Erwerb und Verzicht von Vorkaufsrechten und Dienstbarkeiten

11.1. Die Stadt Feldkirch verzichtet auf das zu ihren Gunsten einverleibte Vorkaufsrecht in EZ 5440 C-LNR 12 Grundbuch 92102 Altstadt und erteilt ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung in die Einverleibung der Löschung dieses Vorkaufsrechtes.

11.2. Die Stadt Feldkirch als Eigentümerin des GST-NR .1 vorkommend in EZ 178 Grundbuch 92125 Tosters schließt mit dem Eigentümer des GST-NR 1457/24 vorkommend in EZ 552 Grundbuch 92125 Tosters einen Dienstbarkeitsvertrag zur besonderen Bewirtschaftung einer Waldfläche auf GST-NR .1 ab und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass diese Dienstbarkeit in EZ 178 GB 92125 Tosters einverleibt wird.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und die bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.

## 12. Änderungen des Flächenwidmungsplans

### 12.1. Verordnung der Stadtvertretung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung Bereich Sebastian-Kneipp-Straße 9, KG Nofels: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 31.05.2021 genannten Flächen bzw. Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2021/6463-1 vom 31.05.2021, M1:1.000, dargestellt, umgewidmet werden.

### 12.2. Verordnung der Stadtvertretung über eine Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung Bereich ehemaliges Gasthaus Kapf, KG Altenstadt, KG Feldkirch, KG Tosters: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 15.06.2021 genannten Flächen bzw. Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2021/6461-1 vom 15.06.2021, M1:500, dargestellt, umgewidmet werden.

Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für Flächen bzw. Teilflächen der GST-NR 3409, 3410/1 und 5081/5 sowie der Bauflächen .170 und .1361, alle KG Altenstadt:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 Abs. 1 RPG dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung“, Plan-Zl. 2021/6461-2 vom 15.06.2021, M1:500, Flächen bzw. Teilflächen der GST-NR 3409, 3410/1 und 5081/5, KG Altenstadt, und der Bauflächen .170 und .1361, KG Altenstadt, im Gesamtausmaß von ca. 1.312 m<sup>2</sup> das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 60 und eine Mindestgeschosszahl von 3 festgelegt wird.

### 12.3. Verordnung der Stadtvertretung über einen Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung Bereich Klosterstraße 24b – 24e, KG Altenstadt: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 17.09.2021 genannten Flächen bzw. Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2021/6460-3 vom 17.09.2021, M1:1.000, dargestellt, umgewidmet werden.

12.4. Verordnung der Stadtvertretung über einen Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2021/6460-1 vom 22.04.2021, M1:1.000, die GST-NR 221, KG Altstadt von Baufläche - Kerngebiet in Baufläche - Kerngebiet - sonstiger Handelbetrieb H4 befristet Gesamtverkaufsfläche: 377 m<sup>2</sup> (Waren gemäß § 15 Abs.1, lit a Z2) umgewidmet wird.

Entwurf der Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung für die GST-NR 221, KG Altstadt:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf der Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung gem. § 31 Abs. 1 RPG dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Verordnung über das Mindestmaß der baulichen Nutzung“, Plan-Zl. 2021/6460-2 vom 22.04.2021, M1:1.000, für die GST-NR 221, KG Altstadt das Mindestmaß der baulichen Nutzung mit einer Baunutzungszahl von 70 festgelegt wird.

13. Änderung der Entschädigung für Ausschussvorsitzende

Verordnung der Stadtvertretung von Feldkirch vom 12.10.2021 über eine Änderung der Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters und über die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane ab 01.01.2021.

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Bezügegesetzes 1998, LGBl. Nr. 3/1998 idgF, wird verordnet:

Die Verordnung über den Monatsbezug des Bürgermeisters und über die Entschädigung der Mitglieder der sonstigen Gemeindeorgane vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 5 lautet:

„§ 5

Entschädigung der Mitglieder sonstiger Organe

- (1) Den Mitgliedern (Ersatzleuten) der Stadtvertretung sowie den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) der Ausschüsse nach § 51 Gemeindegesetz mit Ausnahme des Prüfungsausschusses gebührt für die Teilnahme als stimmberechtigte Mitglieder an Sitzungen der jeweiligen Organe bzw. Ausschüsse pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 0,32 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 idgF.
- (2) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Prüfungsausschusses gebührt für die Teilnahme als stimmberechtigte Mitglieder an Sitzungen des Prüfungsausschusses bzw. für die Ausübung der Prüfungstätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 0,16 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs. 1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 idgF pro Stunde.

- (3) Den Vorsitzenden (Stellvertretern) von Ausschüssen der Stadtvertretung gebührt bei Vorsitzführung pro Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 0,96 v.H. des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs.1 lit. g des Bezügegesetzes 1998 idgF.
- (4) Dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister, den Mitgliedern des Stadtrates und den Ortsvorstehern gebührt kein Sitzungsgeld nach Abs. 1 und Abs. 3.
- (5) Allfällige Krankenversicherungsbeiträge für Entschädigungen nach Abs. 1, 2 und 3 werden zur Gänze von der Stadt Feldkirch getragen.“

## § 2

### Inkrafttreten

Die Änderungen dieser Verordnung treten rückwirkend mit 01.01.2021 in Kraft.

## 14. Bestellung eines Klima- und Energieausschusses gem. § 51 Abs. 1 lit. a GG sowie Festlegung der Zahl der Ausschussmitglieder und Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder

a) Für die restliche Funktionsperiode der Stadtvertretung wird folgender Ausschuss gem. § 51 Abs. 1 lit a GG bestellt:

- Klima- und Energieausschuss

b) Die Zahl der Ausschussmitglieder wird mit 9 festgelegt („Bürgermeister Wolfgang Matt – Feldkircher Volkspartei“: 4, „Die Grünen – Feldkirch blüht“: 2, „Liste Daniel Allgäuer – Freiheitliche Feldkirch und Parteifreie“: 2, „NEOS Feldkirch“: 1).

c) Im genannten Ausschuss werden die folgenden Personen als Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie zu Obmann/Obfrau und Obmann/Obfrau-Stellvertreter\*in gewählt:

Obmann:	STR Keckeis Rainer
Obmann-Stellvertr.:	STVE Dr. Summer Heike
Mitglieder:	STVE Meier Gerold
	STV Mag. Berchtold Julia BA
	STR Mag. Rauch Clemens
	STVE DI Ramspeck Thomas
	STV Strigl Karlheinz
	STV Kerbleder Andrea
	STVE Gruber Christoph MSc
Ersatzmitglieder:	STVE Sonderegger Fabian
	STVE Mag. Koch Nathalie
	STVE Mag. Flach Wolfgang
	Bürgermeister Matt Wolfgang
	STVE Breuß Joachim
	STVE Adam Anna
	STVE Schwarz Walter
	STR Fetz Laura MA BA
	STV Berchtold Michael
	STVE Amann-Goop Gabriele
	STVE Winkler Jürgen
	STVE Dr. Loibnegger Alexander

STV Gächter Markus BEd  
STV Thalhammer Marlene  
Vizebürgermeister Allgäuer Daniel  
STR Spalt Thomas  
STVE Kerbleder Katharina  
STVE Mag. Blenk Richard  
STV Mag. Hämmerle Eva-Maria  
STVE Dobler Andreas  
STVE Lackner Fabienne

Mitglieder mit beratender Stimme SPÖ: STV Mag. Selig Karl  
Ersatz: STV Dr. Baschny Brigitte  
WIR: STV Alton Christoph

15. Um- und Nachbesetzungen von Ausschüssen, Entsendungen und Nominierungen

15.1. Prüfungsausschuss:

Ordentliches Mitglied STVE Dr. Purgstaller Erik wird durch Ersatzmitglied STVE Mag. Flach Wolfgang ersetzt.

Integrationsausschuss:

Ordentliches Mitglied STVE Dr. Purgstaller Erik wird durch Ersatzmitglied STVE Mag. Koch Nathalie ersetzt.

Sparkassenrat:

STVE Dr. Konzett LL.M. Philipp wird durch STVE Dr. Summer Heike ersetzt.

Jagdgenossenschaft Tosters:

Ersatzmitglied Ing. Rathmanner Karl wird durch STVE Kiener Bernhard ersetzt.

15.2. Da Clemens Rauch inzwischen Stadtrat geworden ist, ist er aus der Liste der Ersatzmitglieder für den Prüfungsausschuss zu streichen. Folgende Personen werden in die Liste der Ersatzmitglieder neu aufgenommen:

STV Ebli Elisabeth, STVE Strammer Stefan und STV Thalhammer Marlene

16. Genehmigung der Niederschrift über die 4. Sitzung der Stadtvertretung vom 06.07.2021

Die Niederschrift wird ohne Einwendungen genehmigt.

Die oben erwähnten gegenständlichen Planunterlagen, Aufstellungen und Entwürfe liegen im Rathaus Feldkirch, Bauamt, 2. Stock, zur allgemeinen Einsichtnahme auf und sind auch im Internet unter [www.feldkirch.at/kundmachungen](http://www.feldkirch.at/kundmachungen) einsehbar.

Der Bürgermeister

Wolfgang Matt